

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Victor Perli, Hubertus Zdebel,  
Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/17346 –**

### **Jahrelange Genehmigungsdauer für eine Kamerabefahrung im Atommülllager Asse II**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Für die gesetzlich in § 57b des Atomgesetzes festgelegte Rückholung des Atommülls aus der Asse ist seit April 2017 die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) GmbH verantwortlich und das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) – vormals Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, BfE) – die Genehmigungsbehörde.

Im März 2017 hat das BfE nach eigenen Angaben wegen der wiederholt angestiegenen Ortsdosisleistung an der Filteranlage vor der Einlagerungskammer 8a/511 aus Gründen der Schadensvorsorge eine Videoinspektion angeordnet. Bis heute wurde dafür jedoch keine Genehmigung erteilt (vgl. Wolfenbütteler Zeitung, 31. August 2019: „Kamera-Austausch: Papierkrieg dafür dauert mehr als zwei Jahre“).

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Betreiber der Schachanlage Asse II ist die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE); ihr obliegt der operative Betrieb der Schachanlage Asse II samt der Rückholung nach § 57b AtG. Für den Umgang mit radioaktiven Stoffen bedarf die BGE einer Genehmigung nach Atom- oder Strahlenschutzgesetz. Zuständig für die Erteilung solcher Genehmigungen ist bei der Schachanlage Asse II das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (NMU). Das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) – ehemals Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) ist hier nicht Genehmigungsbehörde, sondern übt die atom- und strahlenschutzrechtliche Aufsicht aus. Dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) obliegt die Rechts- und Zweckmäßigkeitssaufsicht über das Land Niedersachsen beim Vollzug des Atom- und Strahlenschutzrechts im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung sowie die Rechts- und Fachaufsicht über das BASE.

Aufgrund von wiederholten Anstiegen der Ortsdosisleistung an der Filteranlage vor der Einlagerungskammer 8a mit mittelradioaktiven Abfällen auf der 511 m-Sohle (MAW-Kammer) forderte das BfE als Atomaufsicht die BGE als Betreiber am 2. März 2017 unter anderem dazu auf, „weitere Möglichkeiten zur Ermittlung des Sachverhalts und zur Klärung der Ursachen der in der MAW-Kammer stattfindenden Veränderungen zu prüfen.“

1. Wann hat die BGE den Antrag auf Kameraaustausch an das BfE gestellt?  
Waren die Antragsunterlagen zu diesem Zeitpunkt formal richtig und vollständig?

Im Rahmen der Umsetzung der atomrechtlichen Anordnung des BfE vom 2. März 2017 stellte die BGE am 22. Juni 2017 beim BfE einen Antrag zur aufsichtlichen Zustimmung zur Umsetzung verschiedener Strahlenschutzmaßnahmen; eine Kamerabefahrung der MAW-Kammer war nicht Gegenstand des Antrags, da aus Sicht der BGE eine Kamerabefahrung von der vorhandenen Genehmigung abgedeckt war.

2. Hat das BfE im Rahmen seiner atomaufsichtlichen Anordnung die BGE im Vorfeld der Antragstellung über das zum 29. Juli 2017 geänderte Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung informiert und Hinweise oder Ratschläge zur erforderlichen Form der Antragstellung an die BGE erteilt?  
Wenn ja, welche?

Es gehört nicht zu den Aufgaben der atom- und strahlenschutzrechtlichen Aufsicht, Betreiber über Neuerungen im Recht zu informieren, zumal die Neuerungen nur bei der Antragstellung zu einer neu zu erteilenden Genehmigung zum Tragen kommen. Genehmigungsbehörde ist das NMU.

3. Hat die BGE die Antwort des BfE erhalten, und wenn ja, wann, und wie lautete sie?

Das BfE hat der BGE mit Schreiben vom 26. Juni 2017 mitgeteilt, dass die vorliegende Umgangsgenehmigung 1/2010 keine Gestattung zum Öffnen der MAW-Kammer zur visuellen Kontrolle enthalte, d. h. eine solche im Rahmen der vorhandenen Genehmigung nicht möglich sei.

4. Hat das BfE Hinweise oder Ratschläge zum weiteren Verfahren erteilt?  
Wenn ja, welche?

Mit Schreiben vom 26. Juni 2017 hat das BfE die BGE gebeten, die rechtliche Begründung ihrer Auffassung darzulegen, dass eine visuelle Kontrolle der MAW-Kammer keiner zusätzlichen Umgangsgenehmigung bedürfe und nicht gegen das in der Umgangsgenehmigung 1/2010 enthaltene Verbot des Öffnens von Einlagerungskammern verstoße.

5. Wie hat die BGE auf die Antwort des BfE reagiert?

Mit Schreiben vom 31. Juli 2017 hat die BGE dem BfE mitgeteilt, dass sie den Antrag vom 22. Juni 2017 zurückziehe und beabsichtige, stattdessen einen An-

trag auf Umgangsgenehmigung beim NMU zu stellen. Am 4. Oktober 2018 hat die BGE das BfE darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie nunmehr diesen Genehmigungsantrag beim NMU gestellt habe.

6. Wann wurde der Antrag der BGE beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (NMU) eingereicht?

Waren die Antragsunterlagen formal richtig und vollständig?

Wenn nein, wie war der weitere Ablauf, und wann wurden die fehlenden Unterlagen nachgereicht?

Die BGE hat mit Schreiben vom 14. September 2018 einen Antrag auf Änderung der Umgangsgenehmigung 1/2010 zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 7 StrlSchV a. F. gestellt, der eine Untersuchung des Inneren der MAW-Kammer ermöglichen soll.

Die Antragsunterlagen waren nach Auffassung des NMU nicht vollständig. Die BGE hat daraufhin mit Schreiben vom 27. Mai 2019 erforderliche radiologische Angaben nachgereicht und mit Schreiben vom 24. Juni 2019 eine überarbeitete Antragsunterlage vorgelegt. Noch ausstehend sind derzeit Angaben, die den Ausschluss eines Brandes bei Öffnung der Kammer darlegen. Es fehlen zudem die erforderlichen Angaben zur Vorbereitung der UVP-Vorprüfung, so dass eine Entscheidung des NMU noch nicht möglich ist.

7. War das Niedersächsische Umweltministerium im Vorfeld über die geplante Antragstellung informiert und konnte es Hinweise oder Ratschläge zur Form und zum Umfang der Antragstellung an die BGE erteilen?

Warum ist die Genehmigung durch das NMU nach Kenntnis der Bundesregierung bisher nicht erteilt worden?

Wann ist mit einer Genehmigung zu rechnen?

Im Vorfeld der Einreichung einer Antragsunterlage hat am 15. August 2017 eine sogenannte Antragskonferenz, d. h. ein Gespräch zwischen dem Antragsteller, der BGE, und der Genehmigungsbehörde, dem NMU, stattgefunden, in dem die BGE erste Planungen zur Kamerabefahrung der MAW-Kammer vorstellte.

Zum 29. Juli 2017 sind erhebliche Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Kraft getreten. Das Verfahren zur UVP-Vorprüfung ist nunmehr formalisierter. Das NMU hat die BGE auf diesen Sachverhalt mit Schreiben vom 14. Januar 2019 hingewiesen. Im Rahmen eines Statusgespräches zwischen dem NMU und der BGE am 06. März 2019 wurde dieser Sachverhalt vertieft und ein gestuftes Verfahren für alle offenen Genehmigungsverfahren – Umgangsgenehmigung für das Radionuklidlabor, Änderung der Umgangsgenehmigung 1/2010 zwecks Ertüchtigung der meteorologischen Messstation und Kamerabefahrung der MAW-Kammer – festgelegt.

Gemäß § 57b Absatz 2 Satz 6 des Atomgesetzes soll nach Eingang eines Antrags und der vollständigen Antragsunterlagen über ihn unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten, entschieden werden. Das NMU hat betont, dass es dieser Verpflichtung nachkommen wird.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Hat das BfE seine atomrechtliche Anordnung vom März 2017 nachgehalten?

Wird die Ausführung der im März 2017 erteilten Anordnung durch das BfE (jetzt BASE) kontrolliert?

Im Rahmen von aufsichtlichen Gesprächen und Befahrungen vor Ort wird dem BASE durch die BGE regelmäßig der Sachstand in Hinblick auf die Umsetzung der atomrechtlichen Anordnung berichtet. Darüber hinaus erfolgten gemäß der Anordnung schriftliche Sachstandsdarstellungen durch die BGE.

Die Erfüllung der Anordnung vom 2. März 2017 durch die BGE wurde von BASE fortlaufend überwacht. Das BASE wurde und wird regelmäßig durch die BGE über den Stand der Ursachenaufklärung unterrichtet. Dieses beinhaltet auch die Ergebnisse von Maßnahmen zur Ursachenaufklärung hinsichtlich des Anstiegs der Ortsdosisleistung an der Filteranlage vor der MAW-Kammer.

Andere Maßnahmen zur Ursachenaufklärung, welche die BGE ebenfalls vorgeschlagen hatte und die ohne eine Änderung der Genehmigungslage durchführbar waren, hat die BGE zwischenzeitlich umgesetzt.

9. War das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) über das Antragsverfahren informiert?

Wenn ja, ab welchem Zeitpunkt?

Was hat das BMU – im Rahmen seiner Ressortverantwortung für die Steuerung des Projekts Asse II unternommen, damit diese Genehmigung so schnell wie möglich erteilt wird?

Ja, das BMU ist seit dem Bericht des NMU in der Sitzung der Asse II-Begleitgruppe am 27. April 2018 und seit den Berichten des NMU, des BfE und der BGE vom Oktober 2019 über das laufende Antragsverfahren informiert.

Die Prüfung der erforderlichen Nachweise zur Erfüllung der jeweiligen Genehmigungsvoraussetzungen obliegt vorliegend im Rahmen der Auftragsverwaltung nach Artikel 85 GG der zuständigen Genehmigungsbehörde des Landes Niedersachsen (vgl. BVerfGE 81, 310).

Dem BMU liegen keine Hinweise vor, die ein bundesaufsichtliches Eingreifen in die beim Land Niedersachsen anhängigen atom- und strahlenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Schachtanlage Asse II notwendig machen.

10. Welche Konsequenzen wurden von der BGE, der BfE und dem BMU aus dem beschriebenen Verfahren für zukünftige gezogen?

Für die Einhaltung eines genehmigungskonformen Betriebs ist die BGE als Betreiber verantwortlich. Dass sie dabei atomrechtliche Anordnungen einhält, wird durch das BASE als atom- und strahlenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde systematisch nachverfolgt.

Die Intervalle der Statusgespräche zwischen der BGE und dem NMU, die zuvor etwa jährlich stattfanden, wurden auf drei Monate verkürzt. Zu den einzelnen Antragsverfahren werden zusätzlich Antragskonferenzen durchgeführt. Nach Antragsvorlage beim NMU soll jeweils möglichst kurzfristig durch das NMU eine Rückmeldung an die BGE erfolgen, ob die Antragsunterlagen vollständig sind bzw. welche Fragestellungen weitergehender Unterlagen bedürfen.